

Mitteilung des Senats

vom 9. Dezember 1952.

Arbeiter- und Angestelltenkammergesetz.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft den nachstehenden Bericht der Deputation für die Wirtschaft:

Bericht der Deputation für die Wirtschaft.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 16. Januar 1952 folgenden Antrag 10 der Deputation für die innere Verwaltung mit der Bitte um Bericht überwiesen:

„Der Senat wird ersucht, das bremische Angestellten- und Arbeiterkammergesetz dahingehend zu ändern, daß die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft nach demokratischen Grundsätzen gewährleistet ist.“

Die Deputation für die innere Verwaltung hat in ihrer Sitzung vom 26. Februar 1952 beschlossen, den Beschluß der Bürgerschaft zuständigkeitshalber der Deputation für die Wirtschaft zu überweisen.

Die Deputation für die Wirtschaft hat sich in ihren Sitzungen am 16. April und 4. Dezember 1952 mit dem Fragenkomplex beschäftigt und erstattet der Bürgerschaft folgenden Bericht:

Die Arbeiterkammer und die Angestelltenkammer sind durch Gesetz vom 17. Juli 1921 errichtet worden. Die beiden Arbeitnehmerkammern sind die einzigen ihrer Art in Deutschland. Das Arbeiterkammergesetz und das Angestelltenkammergesetz vom 17. Juli 1921 gehen beide davon aus, daß alle Arbeiter und Angestellten des Landes Bremen Pflichtmitglieder der Kammern sind. Die beiden Kammern wurden während der nationalsozialistischen Zeit zwangsweise aufgelöst, aber als bald nach dem Zusammenbruch durch das Gesetz vom 12. Juli 1945 (Brem. Ges.-Bl. S. 20) wiedererrichtet. Bei der Wiedererrichtung wurden die alten Gesetze aus dem Jahre 1921 einschließlich der Bestimmung über die Pflichtmitgliedschaft ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt.

Bis zum Erlaß des Direktors der damaligen amerikanischen Militärregierung für das Land Bremen vom 20. Dezember 1948 (veröffentlicht im bremischen Gesetzblatt 1949, Seite 1) waren somit alle Arbeiter und Angestellten Pflichtmitglieder der Arbeiterkammer oder der Angestelltenkammer. Auf Grund

dieses Erlasses haben eingehende Verhandlungen mit der amerikanischen Militärregierung über die künftige Stellung der beiden Arbeitnehmerkammern stattgefunden, nach deren Abschluß die Bürgerschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeiterkammergesetzes und Angestelltenkammergesetzes vom 28. März 1950 (Brem. Ges.-Bl. S. 36) beschlossen hat. Dieses Gesetz ist entsprechend den damals geltenden Bestimmungen des Besatzungsstatutes der alliierten Hohen Kommission vorgelegt und von ihr nicht beanstandet worden.

Das Gesetz eröffnet jedem Arbeiter und Angestellten die Möglichkeit, jederzeit aus den Arbeitnehmerkammern seinen Austritt zu erklären. Daß der Austritt an eine bestimmte sechswöchige Frist gebunden ist, entspricht den Vorschriften einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung und den Regelungen, wie sie auch bei privaten Vereinigungen durchweg üblich sind. Darüber hinaus eröffnet das Gesetz vom 28. März 1950 den Arbeitern und Angestellten eine einmalige Möglichkeit, innerhalb eines Monats mit rückwirkender Kraft aus den Kammern auszutreten. Auf diese Möglichkeit ist seinerzeit durch Bekanntmachung in den Bremer und Bremerhavener Tageszeitungen ausdrücklich hingewiesen worden.

Auf der Bundesebene wird seit längerer Zeit das Problem des sog. überbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes lebhaft diskutiert. Dabei handelt es sich nicht nur um die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates, sondern in den Erörterungen wird vielfach auch eine Neuordnung des Kammerrechtes in den Ländern gefordert. Die Deputation für die Wirtschaft ist der Auffassung, daß von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Kammerwesens in Bremen zur Zeit mit Rücksicht auf eine bevorstehende bundesgesetzliche Regelung des überbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes abgesehen werden sollte.

gez. Wolters
Vorsitzer

gez. Dr. Graf
Sprecher